

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Alfeld (Leine)

28. Flächennutzungsplanänderung „Königsruh“; Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Auslegungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 30.06.2020 dem Entwurf der 28. Flächennutzungsplanänderung zugestimmt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung

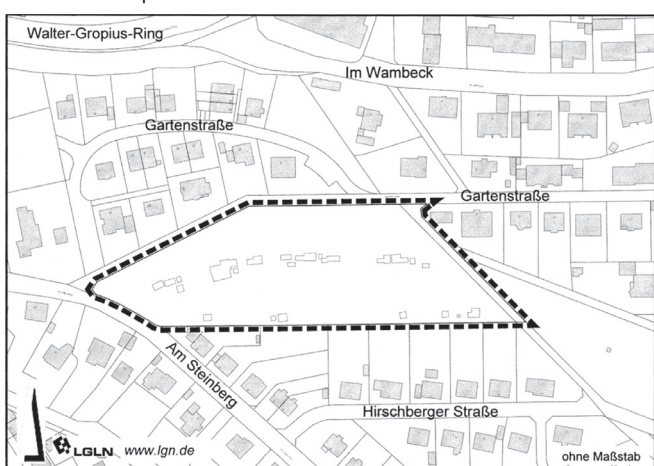
Mit der o.g. Bauleitplanung wird der Zweck verfolgt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung sowie zukünftige Bebauung eines Wohngebietes zu schaffen. Ziel ist die Schaffung von neuem Wohnraum in städtebaulich integrierter Lage durch Umwandlung eines ehemaligen Kleingartengeländes.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Hierzu wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung umfasst eine Fläche von rund 1,2 ha, südöstlich der Innenstadt und wurde bisher als „Kolonie Königsruh“ kleingärtnerisch genutzt. Das Plangebiet wird im Norden und Nordwesten von der „Gartenstraße“ bzw. von einem ehemaligen Wirtschaftsweg begrenzt. Im Westen liegt die Straße „Am Steinberg“, im Süden schließen die Hausgärten der Wohnbebauung „Hirschberger Straße“ an. Im Osten ist ein ehemaliger Wirtschaftsweg (Fußweg) einbezogen.

Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan zu ersehen.



Die Unterlagen zur Entwurfsfassung der o. g. Bauleitplanung liegen im Baudezernat (Planungsamt), Marktplatz 12, vom **13.07. bis einschließlich 14.08.2020** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und können während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag	14.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	14.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie müssen die geltenden Abstands- und Hygieneregeln beachtet werden. Sollte die Stelle zur öffentlichen Auslegung geschlossen werden müssen, erfolgt die Auslegung ausschließlich im Internet (s. u.) gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (Plan-SiG). In begründeten Fällen werden nach telefonischer Abstimmung (s. u.) die Unterlagen durch Versendung zur Verfügung gestellt (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Diese öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegungsunterlagen können im Internet unter der Adresse <https://www.alfeld.de/stadt-alfeld-buergerservice/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/plaene-im-verfahren.html> oder über das Landesportal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> angesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich, auch in elektronischer Form (z. B. per E-Mail an bauleitplanung@stadt-alfeld.de) oder zur Niederschrift nach vorheriger Terminvereinbarung (über 05181 703-149 oder -150) abgegeben werden. Auskünfte zur o. g. Bauleitplanung erteilt das Planungsamt während der oben genannten Frist.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die mit einer Stellungnahme freiwillig mitgeteilten personenbezogenen Daten werden von der Stadt Alfeld (Leine) erfasst und dauerhaft gespeichert. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und 83 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG). Die Daten werden für eventuelle Rückfragen benötigt. Sie dienen außerdem der Beurteilung des Umfangs der Betroffenheit oder sonstiger Interessen hinsichtlich des jeweiligen städtebaulichen Plans und zur Information gemäß der Vorschrift des § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über das Ergebnis der Abwägung / der Prüfung von Stellungnahmen. Eine Information über die Berücksichtigung von Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingehen, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die unbefristete Speicherung ist rechtlich geboten, um im Falle einer gerichtlichen Überprüfung des Verfahrens die Abwägung nachvollziehbar und überprüfbar zu halten. Die Daten werden in einem solchen Fall an das zuständige Gericht übergeben. Auf Rechte hinsichtlich Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung von Daten gemäß Art. 15 ff. DSGVO wird verwiesen.

Arten umweltbezogener Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung mit eingesehen werden:

Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung: Beschreibung und Bewertung des Bestandes und der Umweltauswirkungen sowie Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern. Planungsalternativen werden aufgezeigt. Inhaltliche Schwerpunkte liegen auf Fragen des Störfallschutzes, des Bodenschutzes, Sicherung der Frischluftzufuhr sowie des Tierartenschutzes. Aufgrund von Versiegelung und Überbauung wird es v. a. zu Eingriffen in das Schutzgut Boden und Wasser (Abfluss) kommen.

Gutachterliche Stellungnahme zur Verträglichkeit der 3. Änderung des B-Plans Nr. 37 „Königsruh“, Alfeld – Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes mit max. 20 Einfamilienhausgrundstücken – mit dem Betriebsbereich Alfeld Mill der Sappi Alfeld GmbH unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III- Richtlinie, 2019.

Es liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) vor:

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zur Erdfallgefährdung.
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt zur Störfallthematik.

Alfeld (Leine), den 01.07.2020

– Der Bürgermeister –

Beushausen